

SATZUNG
World Federation of Independent Scouts
Europe

1. Name, Sitz, Zeichen

- 1.1. Der Verein führt den Namen *World Federation of Independent Scouts* – Europe e.V.
Der Name wird WFIS-EU e.V. abgekürzt.
- 1.2. Die WFIS-EU e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.3. Das Zeichen ist die Baden-Powell-Lilie der WFIS.
- 1.4. Der Verein ist Teil der WFIS Worldwide.

2. Vereinszweck

- 2.1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendpflege im traditionellen Pfadfinderstil, nach den Methoden und Ideen des Gründers der Pfadfinderbewegung Lord Robert Baden Powell of Gilwell, unter besonderer Beachtung von Gesetz und Versprechen als Grundlagen der Arbeit.
- 2.2. Er setzt sich zum Ziel Kinder und Jugendliche zu freien, toleranten und verantwortungsvollen Bürgern eines demokratischen Rechtsstaates zu erziehen.
- 2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Treffen, Fahrten und Lager, bei denen Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Beziehung zur Natur angeboten und positives Sozialverhalten gefördert werden soll.
- 2.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und übt kein, wie auch immer geartetes Mandat eines, mehrerer oder aller seiner Mitglieder aus. Er versagt sich jede Stellungnahme im politischen und religiösen Bereich.
- 2.5. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jeder in Europa ansässige unabhängige Pfadfinderbund werden, wenn er sich mit den Zielen und Leitlinien des Verbandes identifiziert, diese Satzung anerkennt und nicht Mitglied der WOSM ist.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich durch Beitrittserklärung zu erfolgen.
- 3.3. Die Aufnahme wird durch den Vorstand vorläufig schriftlich bestätigt und durch die Generalversammlung die Aufnahme zur Probe beschlossen. Die Probezeit beträgt mindestens 1 Jahr und kann auf 2 Jahre verlängert werden. Die Aufnahme zum Vollmitglied erfolgt nach Ablauf der Probezeit durch die Generalversammlung.
- 3.4. Nichtaufnahme ist wie Ausschluß zu behandeln.
- 3.5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß oder Auflösung des Mitgliedsverbandes.
- 3.6. Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- 3.7. Der Antrag auf Ausschluß eines Mitglied-Bundes kann erfolgen durch
 - a) ein Mitglied des Vereinsvorstandes
 - b) den Vorstand eines Mitglieds-Bundes
- 3.8. Gründe für einen Ausschluß können sein:

- a) Der Mitglieds-Bund oder dessen Vorstand handelt den Zielen oder Interessen des Vereins zuwider.
 - b) Mitglieder des Mitglieds-Bundes oder dessen Vorstand schädigen das Ansehen des Vereins.
 - c) Der Mitglieds-Bund kommt seinen Pflichten als Vereinsmitglied nicht nach.
 - d) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.
 - e) Der Mitgliedsbund oder dessen Vorstand verstoßen gegen Gesetz des Herkunftslandes, die demokratische Grundordnung oder der von Baden-Powell festgelegten Methode und Idee des Pfadfindertums.
- 3.9. Der Ausschluß ist der Führung des Mitglieds-Bundes schriftlich unter Angabe genauer Gründe mitzuteilen.
Gegen den Ausschluß kann binnen 8 Wochen per Einschreiben an den Vereins-Vorstand Einspruch erhoben werden.
- 3.10. Im Falle des Einspruchs muß die General-Versammlung spätestens auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung die Vertreter des Mitglieds-Bundes anhören und entscheidet dann mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.
- 3.11. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwaiger Spenden oder des im voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.
- 3.12. Andere gegenseitige Forderungen bleiben durch Ende der Mitgliedschaft unberührt.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Die Mitglieds-Bünde haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt. Probemitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- 4.2. Jeder Mitglieds-Bund hat das Recht durch seine Vertreter an den Wahlen der satzungsgemäßen Organe des Vereins mitzuwirken.
- 4.3. Die Anzahl der Delegierten der Mitgliedsbünde richtet sich nach folgendem Schlüssel:
- | | | | |
|-----------------|-----------|----|-------------|
| 1. - 200. | Mitglied: | 1 | Delegierter |
| 201.- 1000. | Mitglied: | 2 | Delegierte |
| ab dem 1001. | Mitglied | 3 | Delegierte |
| ab dem 2000. | Mitglied | 4 | Delegierte |
| ab dem 4000. | Mitglied | 5 | Delegierte |
| ab dem 8000. | Mitglied | 6 | Delegierte |
| ab dem 16.000. | Mitglied | 7 | Delegierte |
| ab dem 32.000. | Mitglied | 8 | Delegierte |
| ab dem 64.000. | Mitglied | 9 | Delegierte |
| ab dem 128.000. | Mitglied | 10 | Delegierte |
- 4.4. Verstöße eines Mitgliedsbundes oder eines Mitgliedes des Vorstandes gegen die demokratische Grundordnung oder gegen das von Baden-Powell definierte Pfadfindertum oder strafrechtliche Verfolgung gegen einen Mitgliedsbund oder gegen ein Mitglied des Vorstandes, die das Image der WFIS nachhaltig schädigen, müssen dem Vereinsvorstand unverzüglich angezeigt werden. Der Vereinsvorstand behält sich vor, nach Prüfung des Falles eine vorläufige Suspendierung auszusprechen.
- 4.5. Probemitglieder haben das Recht an den unter 2.3 festgelegten Aktivitäten teilzunehmen.

5. Vorstand

- 5.1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen.

- 5.2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
- 5.3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung einzeln für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.5. Die Mitglieder des Vorstandes grenzen ihre Aufgaben im gegenseitigen Einverständnis voneinander ab. Der Vorstand gibt sich gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.
- 5.6. Der Vorstand tritt nach Einberufung durch einen Vorsitzenden zusammen.
- 5.7. Der Vorstand hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen.
- 5.8. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt.
- 6. Generalversammlung**
- 6.1. Die Generalversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie bestimmt Grundsätze und Richtlinien der gemeinsamen Arbeit.
- 6.2. In der Generalversammlung haben Sitz und Stimme:
- der Vereins-Vorstand
 - die Delegierten der Mitglieds-Bünde
- 6.3. In der Generalversammlung haben Sitz und Rederecht jeweils ein Vorstands-Mitglied der Mitglieds-Bünde.
- 6.4. Desweiteren haben Vorstand und Generalversammlung das Recht, Gäste zu laden, denen auf Antrag Rederecht eingeräumt werden kann. Hierüber entscheidet der Vorstand vorab.
- 6.5. Die Generalversammlung tritt jährlich, im ersten Quartal des Geschäftjahres, als spätestens bis zum 31. März zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Sitzungen für das laufende Geschäftsjahr anberaumen.
- 6.6. Der Vorstand kann auch jederzeit außerordentliche Sitzungen der Generalversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 33% der Delegierten der Generalversammlung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falls sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
- 6.7. Die Generalversammlung der WFIS.Europe e.V. ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Delegierten der Mitgliedsbünde vertreten sind. Wenn ein Mitgliedsverband 2 Jahre lang keinen Delegierten zur Generalversammlung entsendet, verliert dieses Mitglied das Stimmrecht, bis es einen Delegierten entsendet, und sein Stimmrecht wird von der Berechnung der Beschlussfähigkeit ausgenommen.
- 6.8. Bei Beschlußunfähigkeit ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, mit gleicher Tagesordnung eine neue Sitzung der Generalversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung zu dieser zweiten Sitzung ist dann auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- 6.9. Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:
- a) Die Wahl des Vorstandes einschließlich des Kassenwartes
 - b.1) Die Wahl von zwei Kassenrevisoren und einem Vertreter.

- b.2) Im Fall, das die gewählten Kassenprüfer und Vertreter nicht zur Mitgliederversammlung anwesend sind, darf jedermann als Ersatz bestimmt werden, der nicht Mitglied eines Mitgliedsbundes des Vereinsvorstands ist.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes und der Kassenrevisoren
 - d) Die Beschlußfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung
 - e) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins
 - f) Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung einschließlich der Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes.
- 6.10. Den Vorsitz auf der Generalversammlung führt einer der Vorsitzenden.
- 6.11. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 6.12. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.
- 6.13. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Kassenrevisoren ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Falls sich im ersten und zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, wird so lange gewählt, bis sich eine einfache Stimmenmehrheit ergibt.
- 6.14. Über die Sitzungen der Generalversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, in welchem die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen vollständig und der übrige Ablauf inhaltlich festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen, die damit für die Richtigkeit des Protokolles bürgen.
- 6.15. Die Generalversammlung kann Ausschüsse bilden, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten von Fall zu Fall festgelegt werden. Die Ausschüsse haben der Generalversammlung zu berichten.
- 7. Beitragsreglung**
- 7.1. Die Mitgliedsbeiträge sind im voraus, jeweils zu Jahresbeginn zu entrichten.
- 7.2. Sie sollen die laufenden Kosten decken.
- 8. Geschäftsjahr, Rechnungsjahr, Kassenrevision**
- 8.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 8.2. Der Kassenwart hat die Geschäftsbücher nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.
- 8.3. Die Kassenrevisoren werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.
- 9. Satzungsänderung und Vereinsauflösung**
- 9.1. Zu einem Beschluß, welcher eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.
- 9.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein WFIS e.V.

18.06.2022